

Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder (Rubrik 2512 a) und für die Kosten der Fremdbetreuung Dritter (Rubrik 2512) - Stand 01.01.2013

Gesetzliche Basis (01.01.2011)

Art. 29 Abs. 1 Bst. I StG: 3'000 Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 3'000 Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden.

Einschätzungspraxis

Kosten für die Fremdbetreuung Rubrik 2512: Beim Kanton können die Kosten der Fremdbetreuung bis max. Fr. 3'000 geltend gemacht werden. Beim Bund ist die Abzugshöhe auf Fr. 10'000 festgesetzt worden gem. Art. 212 Abs. 2^{bis} DBG

Betreuung der eigenen Kinder Rubrik 2512a: Sowohl Verheiratete wie auch Alleinerziehende können für die Betreuung der eigenen Kinder pro Kind Fr. 3'000 geltend machen. Der Abzug ist an die Bedingung geknüpft, dass Alleinerziehende eine Erwerbstätigkeit von max. **80 %** und Verheiratete zusammen eine Erwerbstätigkeit von max. **160%** nicht überschreiten. Der Abzug muss von den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Sind die Bedingungen erfüllt und der Steuerpflichtige macht den Abzug nicht geltend, ist der Abzug von Amtes wegen zu gewähren.

Beim Bund ist für die Eigenbetreuung kein Abzug möglich.

Abzug für die Kosten der Fremdbetreuung:

Für die Steuerperiode, in welcher das Kind geboren wird, können die effektiven Kosten für das ganze Jahr gewährt werden. Für die Steuerperiode, in welcher das Kind 14 jährig wird, kann der Abzug der effektiven Kosten nur anteilmässig gewährt werden.

Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder:

Für die Steuerperiode, in welcher das Kind geboren wird, kann der Abzug für das ganze Jahr gewährt werden. Für die Steuerperiode, in welcher das Kind 14 jährig wird, kann der Abzug nur anteilmässig gewährt werden.

Diese Weisung ist ab Steuerperiode 2011 anwendbar.

Albrecht Beda
Dienstchef:

Nicolas Fournier
Adjunkt: